



DER LANDRAT

Fraktion AfD
Herr Kreisrat Wolf

ausschließlich per E-Mail

Datum: 14.02.2018

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Altersfeststellung umA

Sehr geehrter Herr Kreisrat Wolf,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Ist das Landratsamt in Bezug auf die Altersfeststellung von UMA gegenüber dem Jugendamt weisungsberechtigt?

Das „Jugendamt“ (im Erzgebirgskreis hat dieser Fachbereich die Bezeichnung „Referat Jugendhilfe“) ist keine eigenständige Behörde, sondern eine Organisationseinheit des Landratsamtes.

2. Wenn nein: In wessen Verantwortung liegt die Entscheidung über die Art und Weise der Altersfeststellung von UMA?

Die Altersfeststellung für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) richtet sich nach § 42 f Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und liegt damit grundsätzlich in der Verantwortung desjenigen Jugendamtes, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Aufenthalt eines umA zuerst festgestellt wird. Darüber hinaus kann eine Altersfeststellung auch durch ein Amtsgericht angeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

F. Vogel

